

SATZUNG

DES VEREINS DER FREUNDE UND FÖRDERER DER GRUNDSCHULE IN MAINZ-FINTHEN e.V.

§ 1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Grundschule in Mainz-Finthen".
- (2) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung erhält er den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Mainz-Finthen.

§ 3 Zweck

Der Verein hat folgende Zwecke und Ziele:

- die in der Schulzeit entstandene Gemeinschaft der Schüler und Schülerinnen
- untereinander und mit der Schule aufrecht zu erhalten und zu pflegen, sowie die
- ehemaligen Schülerinnen und Schüler und alle Freunde der Schule am Leben der
- Schule teilnehmen zu lassen,
- der Grundschule bei der Erfüllung ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgaben zu helfen,
- die Schüler in besonderen Fällen zu unterstützen und
- die Beziehungen zwischen Schule und Bevölkerung zu pflegen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können sowohl volljährige natürliche als auch juristische Personen werden, welche die in § 3 genannten Vereinszwecke unterstützen.
- (2) Mitglied wird man durch Beschluss des Vorstands nach schriftlicher Beitrittserklärung.
- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Beschluss des Vorstands

(2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins zahlen als äußeres Zeichen ihrer Verbundenheit mit der Schule einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags länger als 1 Monat im Rückstand, so wird es vom Vorstand schriftlich gemahnt. Zahlt das Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 3 Monaten, so kann der Vorstand das Erlöschen der Mitgliedschaft beschließen. Auf diese Folge ist im Mahnschreiben hinzuweisen.

§ 8 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein der Freunde und Förderer der Grundschule in Mainz-Finthen verfolgt mit der Erfüllung seiner Zwecke und Ziele nach § 3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO von 1977). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Schulträger zu, der es gemäß § 3 verwenden soll.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Dem Vorstand gehören außerdem, sofern nicht gewählt, kraft Amtes und dann nur mit beratender Stimme der Schulleiter und der Vorsitzende des Schulleiternbeirats an.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den Vorsitzenden, einen der Stellvertreter oder den Kassenwart vertreten.
- (5) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter oder der Kassenwart sind zur alleinigen Vertretung i. S. des § 26 BGB berechtigt. Im Innenverhältnis sollen die Stellvertreter oder der Kassenwart, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden. Verpflichtungsgeschäfte, die den Betrag von 200,- € übersteigen, bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher ein. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss des Vorstandes verhandelt werden. Über solche Gegenstände darf jedoch nur Beschluss erfasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind. Beschlüsse ohne Versammlung der Vorstandsmitglieder sind gültig, wenn die Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklärt haben. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Vorstand zu genehmigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Auf Antrag muss eine abweichende Meinung im Protokoll aufgenommen werden.
- (7) Der Vorstand legt für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor (schriftlich oder mündlich). Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch zwei Kassenprüfer mindestens einmal jährlich zu überprüfen.
- (8) Der Vorstandsvorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (9) Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden.
- (10) Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Über Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - b) die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Genehmigung des Geschäftsberichtes,
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichten den Beitrages festzusetzen,
 - h) der Ausschluss von Mitgliedern, die gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich ein. Ferner muss er die Mitgliederversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist auch beschlussfähig.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben.

§ 13 Änderung der Satzung

- (1) Die Änderung der Satzung kann nur mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluss über eine Änderung kann nur herbeigeführt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung bei der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 15 Anwendung der Regelungen des BGB

Sofern die Satzung keine Regelungen trifft, finden die gesetzlichen Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Diese Satzung ist errichtet am 6.7.92 und am 06.11.1997 und am 03.03.2004 geändert worden.